

21.09.95

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung der Steinkohleverstromung ab 1996

Punkt 26 der 688. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 5

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

Steinkohle im Sinne dieses Gesetzes ist auch Braunkohle mit einem Anteil an Tiefbaubraunkohle von mindestens 25 vom Hundert und Braunkohle mit einem Gehalt an Natrium- und Kaliumoxiden in der Asche von über 2 vom Hundert, der durch Beimischung von Braunkohle aus derselben Lagerstätte nicht vermindert werden kann. Drittlandskohle im Sinne dieses Gesetzes ist die außerhalb des Bereichs der Europäischen Union gewonnene Steinkohle.

Als Folge wird § 1 Abs. 3 gestrichen.

...

Ausgeliefert am 21. SEP. 1995

Begründung:

1. Ein Ergebnis der überparteilichen Runde der Energiekonsensgespräche im März d. J. war die Anerkennung der Festlegungen des Artikelgesetzes (Gesetz zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung und zur Änderung des Atomgesetzes und des Stromeinspeisungsgesetzes vom 19.07.1994 (BGBl I S. 1618)). Die in Artikel 5 § 1 Abs. 3 des Gesetzentwurfes der Bundesregierung vorgesehene Befristung der Subventionierung der genannten Kohlearten im Verhältnis zur deutschen Steinkohle bis 1998 würde diesem Ergebnis widersprechen. Die Gleichstellung per Definition in Artikel 2 § 10 Abs. 2 des Artikelgesetzes ist deshalb auch in den vorliegenden Gesetzentwurf zu übernehmen.
2. Salzbraunkohle wird im Helmstedter Revier gefördert. Der Beschluß, die Lagerstätte der Salzbraunkohle, d. h. eine Braunkohle mit einem Gehalt an Natrium- und Kaliumoxiden in der Asche von über 2 % aufzuschließen, wurde 1979 gefaßt. Da die Salzbraunkohle aufgrund ihrer chemischen Zusammensetzung nicht in den am Standort Helmstedt vorhandenen Braunkohlenkraftwerken eingesetzt werden konnte, wurde eigens hierfür ein 360-MW-Kraftwerk (Kraftwerk Buschhaus) mit besonderer Kesselkonstruktion und später aufgrund geänderter Genehmigungslage eine aufwendige Rauchgasentschwefelungsanlage (REA), die als Endprodukt reinen Schwefel und keine zu entsorgenden Rohstoffe produziert, errichtet. Das Kraftwerk Buschhaus ging im Dezember 1987 mit diesem besonderen Brennstoff in Betrieb. Der Beschluß, den Tagebau aufzuschließen und das Kraftwerk zu errichten, erfolgte unter den Gesichtspunkten „Erhalt von Arbeitsplätzen im heimischen Bergbau“ und „Nutzung heimischer Primärenergiequellen zur Reduzierung der Abhängigkeit von Importenergien“ und hatte zur Voraussetzung, daß das Kraftwerk nach dem Dritten Verstromungsgesetz bezuschußt wird, um den bereits erkennbaren Wettbewerbsnachteil bei der Stromerzeugung im Vergleich zu einem entsprechend bezuschußten Steinkohlekraftwerk auszugleichen.

...

Aufgrund dieser Tatsache sieht das Dritte Verstromungsgesetz eine Bezuschussung des Einsatzes der Salzbraunkohle (Gemeinschaftskohle gem. § 17 Abs. 4) zum Ausgleich der brennstoffbedingten erhöhten Betriebskosten des Kraftwerks Buschhaus im Vergleich zu einem Heizölkraftwerk vor.

Der aus der Salzbraunkohle im Kraftwerk Buschhaus erzeugte Strom kann überwiegend nur im überregionalen Verbundnetz abgesetzt werden. Der Absatz im Verbundnetz ist jedoch nur dann gesichert, wenn der Brennstoffpreis der Salzkohle wettbewerbsfähig zur Importkohle gestaltet werden kann. Die Wettbewerbsfähigkeit ist trotz Ausschöpfung aller Regionalisierungsmöglichkeiten nur bei einer Bezuschussung, wie sie für die deutsche Steinkohle vorgesehen ist, gegeben. Wird die Gleichstellung aufgegeben, ist der im Kraftwerk Buschhaus produzierte Strom nicht mehr wettbewerbsfähig, zumal die brennstoffspezifischen erhöhten Betriebskosten des Kraftwerks Buschhaus zusätzlich belastend wirken.

Die bei dem Beschluß, den Salzbraunkohlen-Tagebau aufzuschließen und das Kraftwerk Buschhaus zu errichten, gegebene grundsätzliche Rechtssicherheit durch die Einbeziehung in die Verstromungsregelung für die inländische Steinkohle wird bei Herausnahme der Salzbraunkohle aus der Anschlußregelung aufgehoben und die Beschäftigung des Kraftwerks mit Salzbraunkohle durch dann nicht mehr wettbewerbsfähige Stromproduktkosten entscheidend in Frage gestellt. Betroffen von dieser Gefährdung der Beschäftigungsgrundlage ist das strukturschwache ehemalige Zonenrandgebiet um Helmstedt (Arbeitslosenquote z. Z. rd. 15 %) mit seinen vom Helmstedter Braunkohlentagebau abhängigen Arbeitsplätzen. Im Salzbraunkohle-Tagebau sind rd. 200 und in Kraftwerk Buschhaus rd. 340 Arbeitsplätze bis zum Jahr 2009 gesichert.

Nur durch die unbefristete Einbeziehung der Salzbraunkohle in die Verstromungsregelung des Gesetzes zur Steinkohlenverstromung ab 1996 (Fünftes Verstromungsgesetz) kann der Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit und damit auch die Sicherung der o. a. Arbeitsplätze erreicht werden. Diese Bezu-

458/4/95

- 4 -

schussung würde vergleichsweise geringe Mittel erfordern, da die relevante Salzbraunkohlemenge nur ca. 0,7 Mio t SKE/a beträgt.

Letzteres gilt noch mehr für die Tiefbau-
braunkohle, die im hessischen Revier gefördert wird und in einem Volumen von rd. 57.000 t SKE/a an zwei Abnehmer in Kassel geliefert wird, die sowohl Braun- als auch Steinkohle einsetzen können und ohne preisliche Gleichstellung aus Gründen der Kostenminimierung sofort - und zwar aus Qualitätsgründen - auf subventionierte deutsche Steinkohle umstellen würden. Für die Zeche Hirschberg mit 80 Beschäftigten in einer strukturschwachen Region mit einer Arbeitslosenquote von 20 % würde dies das Aus bedeuten.